



GEMEINDE ST. URSEN

**Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die
ausserschulische Betreuung ASB**

vom 13. März 2023

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1: ZIEL UND BEGRIFFLICHKEIT	3
Art. 1 Ziel.....	3
Art. 2 Eltern.....	3
 KAPITEL 2: ORGANISATION	3
Art. 3 Organisation (Art. 4 RASB)	3
 KAPITEL 3: ABMELDUNG UND ABWESENHEITEN – AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG.....	3
Art. 4 Abmeldung (Art. 28 RASB).....	3
Art. 5 Handhabung von Abwesenheiten (Art. 28 RASB)	4
Art. 6 Ausnahmefälle für eine zeitweise Aufnahme (Art. 13 RASB)	4
Art. 7 Ausserordentliche Kündigung (Art. 15 RASB).....	4
 KAPITEL 4: BETRIEB.....	5
Art. 8 Örtlichkeiten (Art. 4 RASB).....	5
Art. 9 Öffnungszeiten (Art. 24 RASB).....	5
 KAPITEL 5: KOSTEN DES ANGEBOTS (ART. 30 – 33 RASB).....	5
Art. 10 Einschreibengebühr.....	5
Art. 11 Mahngebühren	5
Art. 12 Grundlagen zur Berechnung der Betreuungskosten	6
Art. 13 Ausnahmen Berechnungsgrundlage	7
Art. 14 Mahlzeiten.....	8
Art. 15 Besondere Kosten (Art. 14 RASB).....	8
 KAPITEL 6: BETREUUNG.....	8
Art. 16 Verantwortung und Pflichten des Personals (Art. 21 RASB).....	8
Art. 17 Anforderungsprofil Betreuungspersonal.....	9
Art. 18 Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal, den Eltern und der Lehrerschaft (Art. 10 RASB).....	9
Art. 19 Zusammenleben	9
Art. 20 Allgemeine Regeln (Art. 16 u. 18 RASB)	10
Art. 21 Sicherheit-Versicherungen-Krankheit/Unfall (Art. 21 RASB)	10
Art. 22 Schweigepflicht	10
 KAPITEL 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
Art. 23 Entscheide der Leitung der ausserschulischen Betreuung	11
Art. 24 Entscheide des Gemeinderates	11
Art. 25 Vollzug.....	11
Art. 26 Inkrafttreten.....	11

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die ausserschulische Betreuung ASB

Der Gemeinderat von St. Ursen

gestützt auf:

- das Reglement über die ausserschulische Betreuung (ASB) vom 15. Mai 2023

beschliesst:

KAPITEL 1: ZIEL UND BEGRIFFLICHKEIT

Art. 1 Ziel

Die Ausführungsbestimmungen beschreiben die Organisation der ASB St. Ursen und dienen zugleich als ausführliche Information für deren Nutzer.

Art. 2 Eltern

Der Begriff "die Eltern" wird in Art. 7 des Reglements über die ausserschulische Betreuung ASB (RASB) definiert.

KAPITEL 2: ORGANISATION

Art. 3 Organisation (Art. 4 RASB)

¹ Die ausserschulische Betreuung St. Ursen (ASB St. Ursen) ist eine Dienstleistung der Gemeinde St. Ursen. Sie ist dem Ressort "ASB" angegliedert.

² Die ASB St. Ursen wird von einer fachlichen Leitung geführt, welche die pädagogische und administrative Verantwortung wahrnimmt. Ihr steht ausgebildetes Betreuungspersonal und je nach Bedarf auch Hilfspersonal zur Seite.

³ Die Personaldotation entspricht den Vorgaben des Kantonalen Jugendamtes.

KAPITEL 3: ABMELDUNG UND ABWESENHEITEN – AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Art. 4 Abmeldung (Art. 28 RASB)

¹ Erkrankt oder verunfallt ein angemeldetes Kind, ist dies der ASB St. Ursen so rasch wie möglich mitzuteilen. Bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit von mehr als einer Woche, die durch ein ärztliches Zeugnis begründet wird, können die Kosten für die Betreuungsleistungen frühestens ab der zweiten Woche um 50% reduziert werden. Der Entscheid liegt bei der Leitung.

² Die Eltern informieren die Einrichtung spätestens am Vortag über die Rückkehr des genesenen Kindes.

³ Punktuelle Absenzen eines Kindes sind der Leitung mindestens 24 Stunden im Voraus anzukündigen und zu begründen; sie werden in Rechnung gestellt.

⁴ Die Eltern sind verpflichtet, jegliche ansteckende Krankheit zu melden; das kranke Kind muss zu Hause bleiben.

⁵ Alle in der ASB angemeldeten Kinder müssen persönlich durch eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung gedeckt sein.

Art. 5 Handhabung von Abwesenheiten (Art. 28 RASB)

¹ Absenzen müssen so früh wie möglich bei der Betreuungsperson telefonisch, spätestens aber bis um 7.30 Uhr gemeldet werden. Dies gilt im Besonderen für den Mittagstisch. Die verantwortliche Betreuungsperson vor Ort führt eine Anwesenheits- und Absenzenkontrolle.

² Bei Abmeldungen für den Mittagstisch bis um 7.30 Uhr werden nur die Betreuungskosten verrechnet, ansonsten wird auch das Mittagessen in Rechnung gestellt.

³ Bei Schulanlässen wie Schulreisen, Ausflügen etc. sind die Schülerinnen/Schüler resp. die Eltern für die Abmeldung verantwortlich. Mehrmalige unentschuldigte Abwesenheiten werden nicht akzeptiert und führen zu einer Suspendierung. Die Betreuung und allfällige Mahlzeiten werden verrechnet (vgl. Art. 16 RASB).

⁴ Bei Abwesenheiten von mehr als 3 Tagen durch Krankheit oder Unfall muss ein Arztzeugnis eingereicht werden.

Art. 6 Ausnahmefälle für eine zeitweise Aufnahme (Art. 13 RASB)

In Ausnahmefällen sind während des Schuljahres, einzelne oder kurzfristige Aufnahmen unter folgenden Bedingungen möglich:

- Es hat in der Einrichtung freie Plätze.
- Zuzug während des Schuljahres, Aufnahme oder Veränderung der Erwerbsarbeit, schwierige Familiensituationen wie Krankheit, Unfall, Wohnortswechsel, kurzfristige berufliche Umstände etc. - Eine Schnuppereinheit pro Modul. Für ein Schnuppermodul wird eine Pauschale von CHF 10.- verrechnet exkl. eventuelle Mittagsmahlzeiten.

Art. 7 Ausserordentliche Kündigung (Art. 15 RASB)

¹ Ausnahmsweise ist die Kündigung des Betreuungsverhältnisses unter Angabe triftiger Gründe (Wohnortswechsel bzw. Wegzug aus der Gemeinde, veränderte Lebensumstände, Schulwechsel bspw. in eine Privatschule) auch während des Schuljahres möglich. Der Entscheid liegt bei der Leitung in enger Absprache mit der Ressortleitung "ASB".

² Die Kündigung hat mindestens 30 Tage schriftlich im Voraus auf das Ende eines Monats bei der Leitung zu erfolgen.

³ Die Leistungen werden unabhängig von der tatsächlich erfolgten Betreuung bis zum Ende des festgelegten Kündigungstermins in Rechnung gestellt. Kann ein Betreuungsplatz bei vollumfänglicher Belegung direkt an ein anderes Kind weitergeleitet werden, wird das Recht vorbehalten, eine eventuell reduzierte Rechnungsstellung vorzunehmen. In Härtefällen entscheidet die Ressortleitung "ASB" in Absprache mit der Leitung über das weitere Vorgehen.

KAPITEL 4: BETRIEB

Art. 8 Örtlichkeiten (Art. 4 RASB)

Das Angebot findet im 2. UG im Gemeindehaus in St. Ursen statt.

Art. 9 Öffnungszeiten (Art. 24 RASB)

¹ Ab dem Schuljahr 2023/2024 ist die ASB St. Ursen an den Tagen gemäss Anhang 2 geöffnet.

² Die Kinder müssen jeweils spätestens bei Modulende die Einrichtung verlassen, resp. dort abgeholt werden (siehe Anhang 2).

³ Für die Öffnungszeiten gelten folgende Ausnahmen, an denen die ASB St. Ursen geschlossen bleibt:

- während der Schulferien;
- an gesetzlichen Feiertagen;
- an schulfreien Tagen;
- bei ungenügender Auslastung kann die Leitung in Absprache mit der zuständigen Ressortleitung die Öffnungszeiten einschränken oder schliessen – grundsätzliche Mindestbelegung pro Modul fünf Kinder.

⁴ Es werden grundsätzlich nur auf Anfang eines Schuljahrs neue Module eröffnet unter der Bedingung, dass bis Anfang Mai fünf definitive Anmeldungen pro Modul an einem Tag vorhanden sind. Über Ausnahmen (weniger als fünf Kinder) entscheidet der Gemeinderat individuell.

KAPITEL 5: KOSTEN DES ANGELOTS (ART. 30 – 33 RASB)

Art. 10 Einschreibgebühr

Bei der Erstanmeldung wird pro Familie eine Einschreibgebühr von CHF 50.- erhoben.

Art. 11 Mahngebühren

Mahngebühren werden ab der 2. Mahnung in Rechnung gestellt und betragen CHF 20.- pro Mahnung. Bei Nichtbezahlung der Rechnung wird auf Art. 17 und Art. 18 RASB verwiesen.

Art. 12 Grundlagen zur Berechnung der Betreuungskosten

¹ Die gültige Tarifskaala befindet sich im Anhang 1 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen. Diese muss durch das kantonale Jugendamt genehmigt sein. Es werden zwei Arten von Tarifen erhoben: Betreuung, Mahlzeiten.

² Die Gemeinde legt die für ein betreutes Kind geltende Tarifstufe anhand des anrechenbaren Einkommens des Haushalts fest, in welchem das Kind hauptsächlich lebt. Die Festlegung des anrechenbaren Einkommens erfolgt grösstenteils gemäss den Bestimmungen der kantonalen Direktion für Gesundheit und Soziales.

³ Das anrechenbare Einkommen wird von den Personen erhoben, die zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts beitragen. Diese Leistungsfähigkeit ist abhängig von der jeweiligen Familienkonstellation:

- Leben beide Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt, werden beide Einkommen berücksichtigt - unabhängig vom Zivilstand.
- Lebt das Kind mit einem Elternteil allein, wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Bei Wiederverheiratung tragen beide Ehegatten zum Familienunterhalt bei, auch für die Kinder nur eines Ehegatten. Deshalb werden für die Berechnung des Tarifes beide Einkommen berücksichtigt.
- Lebt der Elternteil in einem Konkubinat, wird ein Haushaltsbeitrag von Seiten des Konkubinatspartners von CHF 1'200.-/Monat angerechnet. Konkubinate, welche länger als 2 Jahre bestehen, werden der Verheiratung gleichgestellt.

⁴ Als anrechenbares Einkommen gilt das reine Einkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung (Code 4.910) vor dem 1. Januar des laufenden Jahres. Wird das Einkommen eines Elternteils im Ausland erzielt, wird dieses Nettoeinkommen zum anrechenbaren Einkommen dazugezählt.

⁵ Das Einkommen wird erhöht:

- a) für Lohn- und Rentenbezügerinnen und -bezüger um:
 - die Versicherungsprämien und -beiträge (Codes 4.110–4.140), Prämienvergünstigungen ausgeschlossen,
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.- übersteigen (Code 4.210),
 - die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.- übersteigen (Code 4.310),
 - Fremdbetreuungskosten: Anteil, der CHF 3'000.- übersteigt (Code 4.380),
 - sonstige Berufsauslagen (Code 2.130),
 - einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910);
- b) für Personen mit selbständiger Tätigkeit um:
 - die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110), Prämienvergünstigungen ausgeschlossen,
 - den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse) soweit er CHF 15'000.- übersteigt (Code 4.140),
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.- übersteigen (Code 4.210),
 - die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.- übersteigen (Code 4.310),
 - Fremdbetreuungskosten: Anteil, der CHF 3'000.- übersteigt (Code 4.380),

- sonstige Berufsauslagen (Code 2.130),
- einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910).

⁶ Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens inkl. sämtlicher Zulagen, zuzüglich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens aufgrund der verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des laufenden Jahres.

⁷ Berücksichtigt werden anrechenbare Einkommen zwischen CHF 40'000.- und CHF 150'000.-. Dies bedeutet, dass für ein Einkommen von CHF 40'000.- und weniger der Tiefstpreis gilt, für ein Einkommen ab CHF 150'000.- und mehr der Höchstpreis.

⁸ Den Höchstpreis zahlen müssen ausserdem alle Personen, deren Bruttovermögenswerte (Code 3.910 der Steuererklärung) 1 Million CHF übersteigen. Die v.A.w. steuerliche Veranlagung führt grundsätzlich zur Fakturation des Höchsttarifs, ausser die Einkommens- und Vermögensverhältnisse können glaubhaft erbracht werden.

⁹ Veränderungen der Einkommensverhältnisse beziehungsweise im Rahmen der Steuerveranlagungsanzeige sind der Leitung der ASB St. Ursen sofort zu melden.

¹⁰ Bei Selbsteinstufung im Höchsttarif müssen keine Belege bzw. Steuerveranlagungsanzeigen vorgewiesen werden.

¹¹ Die Berechnungen basieren auf den definitiven Steuerveranlagungsanzeigen. Rückwirkende Veränderungen oder Korrekturen der Steuerveranlagungen erwirken eine Korrektur des Tarifs.

¹² Werden notwendige Unterlagen nicht vorgelegt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt, wird der Maximalansatz in Rechnung gestellt. Auf eine spätere Rückforderung wird nicht eingetreten.

¹³ Sollte es im Laufe eines Jahres zu erheblichen Änderungen kommen, die sich auf das anrechenbare Einkommen des Haushalts auswirken, kann die ASB den Tarif anpassen.

¹⁴ Ausnahmefälle, die in Art. 12 nicht geregelt sind, werden mit den Eltern besprochen und vom Gemeinderat abschliessend entschieden.

Art. 13 Ausnahmen Berechnungsgrundlage

¹ Eine Reduktion der Kosten für die Betreuungsleistungen ist gestützt auf Art. 4 Abs. 1 möglich.

² Bei frühzeitiger Abmeldung (ein Tag im Voraus spätestens um 16.00 Uhr) bei Schulanlässen werden die Kosten nicht verrechnet.

³ Bei frühzeitiger Abmeldung am gleichen Tag bis um 7.30 Uhr wird das Mittagessen nicht verrechnet.

⁴ Reduktionen und Beitragserlasse werden mit der Rechnung des Folgemonats verrechnet.

⁵ Besuche der ausserschulischen Betreuung ausserhalb der festgesetzten Tage werden separat verrechnet.

⁶ Wird ein Kind nach Ende eines Moduls 30 Minuten zu spät abgeholt, wird das folgende Modul ebenfalls verrechnet. Die Fälle werden situativ beurteilt.

⁷ Die Einkommensverhältnisse werden per 1. Juni jeweils aktuell berechnet und gelten bis 31. Mai des Folgejahres.

⁸ Für das erste betreute Kind einer Familie werden 100% der anfallenden Kosten verrechnet. Für jedes weitere Kind einer Familie werden 90% der anfallenden Kosten verrechnet. Eine Reduktion kann nicht auf dem Mindestbeitrag gewährt werden.

Art. 14 Mahlzeiten

¹ Es wird auf eine ausgewogene Ernährung geachtet. In einem allfällig späteren Frühmodul wird ein Frühstück, im Mittagsmodul eine Mittagsmahlzeit und im Nachmittagsmodul eine kleine Zwischenverpflegung abgegeben.

² Die Kosten für das Frühstück betragen CHF 2.50, die der Mittagsmahlzeit CHF 10.-, die Zwischenverpflegung kostet CHF 1.50. Alle Mahlzeiten werden zusätzlich zu den Betreuungskosten in Rechnung gestellt.

³ Bei besonderer Verpflegung (spezielle Diät, spezielle Ernährung aus religiösen oder anderweitigen Gründen) sind die Eltern verpflichtet, den Kindern die entsprechenden Mahlzeiten mitzugeben. Dies wird nicht verrechnet.

Art. 15 Besondere Kosten (Art. 14 RASB)

¹ Bei gelegentlicher Betreuung werden die effektiven Kosten pro Tag bzw. pro Modul berechnet.

² Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages (vgl. Art. 7 dieser Ausführungsbestimmungen)

³ Bei Abwesenheit des Kindes (vgl. Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen)

KAPITEL 6: BETREUUNG

Art. 16 Verantwortung und Pflichten des Personals (Art. 21 RASB)

¹ Während der ganzen Betreuungszeit ist das Betreuungspersonal für die anwesenden Kinder aufsichtspflichtig.

² Für den Hin- und Rückweg vom Schulunterricht zur Tagesstruktur stehen die Kinder im Kindergartenalter unter der Obhutspflicht des Personals der ASB St. Ursen.

³ Für Kinder mit Behinderungen wird eine Wegbegleitung von der Schule in die Betreuungseinrichtung situativ beurteilt und organisiert. Gemäss den kantonalen Richtlinien müssen Kindergarten-Kinder von einer erwachsenen Person begleitet werden.

⁴ Grenzen der Verantwortung sind im Reglement über die ausserschulische Betreuung aufgeführt.

⁵ Die Betreuungsperson ist verantwortlich für die Umsetzung des Betreuungskonzepts.

⁶ Die Betreuungsperson ist verantwortlich für die Anwesenheitskontrolle und Abklärungen bei Nichterscheinen.

⁷ Die Betreuungsperson ist verantwortlich für die Struktur eines Moduls.

⁸ Die Betreuungsperson ist weisungsbefugt gegenüber der Hilfsbetreuungsperson. Übergeordnet gibt es eine Leitung der ausserschulischen Betreuung, welche für die Gesamtorganisation verantwortlich ist.

Art. 17 Anforderungsprofil Betreuungspersonal

¹ Das Betreuungspersonal sollte über Erfahrungen und Kompetenzen (auch interkulturell) im Zusammenleben mit Kindern und Jugendlichen verfügen.

² Die Betreuungsperson muss über betriebliche und administrative Kompetenzen verfügen. Zusätzlich gelten die Richtlinien des Jugendamtes.

Art. 18 Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal, den Eltern und der Lehrerschaft (Art. 10 RASB)

¹ Fragen im Zusammenhang mit dem Kind bespricht die Betreuungsperson ausschliesslich mit der Familie des Kindes, der Leitung der ASB St. Ursen oder mit der zuständigen Ressortleitung.

² Eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal und der Lehrerschaft ist unerlässlich. Sie kann den gegenseitigen Austausch von Informationen, die für die Betreuung der Kinder und deren Entfaltung erforderlich sind, beinhalten.

³ Bei unerwartetem Nichterscheinen hat das Personal situativ angepasst, innert vernünftiger Frist Nachforschungen einzuleiten. Bleibt diese Suche erfolglos, verständigt die Einrichtung die Eltern oder die Ansprechperson.

⁴ Die Pflicht zur Meldung einer Notsituation des Kindes gemäss der Gesetzgebung über den Kinderschutz bleibt vorbehalten.

⁵ Hausaufgaben können während der Betreuung erledigt werden. Die ASB St. Ursen trägt keinerlei Verantwortung bezüglich deren Qualität oder Vollständigkeit. Diese Aufgabe obliegt ausdrücklich den Eltern.

⁶ Ein detailliertes Betreuungskonzept wird erarbeitet und jährlich durch die zuständige Ressortleitung genehmigt.

⁷ Bei Schwierigkeiten mit einem bestimmten Kind werden die Eltern vorher angehört.

Art. 19 Zusammenleben

¹ Die angebotene Tagesstruktur bietet dem Kind einen geschützten Rahmen, in dem es sich wohlfühlen soll und sich entwickeln kann.

² Der Umgang untereinander (Personal der ASB St. Ursen – Kinder und Eltern) ist respektvoll. Regeln des Zusammenlebens werden vorgelebt.

³ Die Sozial- und Sachkompetenz sowie die Selbstverantwortung der Kinder werden altersgerecht gefördert.

Art. 20 Allgemeine Regeln (Art. 16 u. 18 RASB)

Folgende Regelungen gelten für die ganze Betreuungszeit:

- Die Lehrpersonen werden zu Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen darüber informiert, welche Kinder an welchen Tagen in der Betreuung sind.
- Die Kinder dürfen die Räumlichkeiten nur mit Erlaubnis der Betreuungspersonen verlassen. Sie müssen sich an- und abmelden.
- Für Spielsachen und persönliche Gegenstände, die mitgebracht werden, kann keine Verantwortung übernommen werden.
- Die Kinder bringen Hausschuhe, Ersatzkleider und allfällige Medikamente selbst mit. Diese werden in der ausserschulischen Betreuung aufbewahrt.
- Die Kinder erhalten die Gelegenheit, die Hausaufgaben zu erledigen. Es wird für eine lernfördernde Umgebung gesorgt. Dabei ist aber zu beachten, dass weder Nachhilfeunterricht gegeben wird, noch eine individuelle Betreuung möglich ist.
- Das Rauchen ist während der Betreuungszeiten für die Betreuungspersonen untersagt.

Art. 21 Sicherheit-Versicherungen-Krankheit/Unfall (Art. 21 RASB)

Sicherheit und Hygiene

- Es besteht ein Plan über die Vorkehrungen im Notfall.
- Das Betreuungspersonal arbeitet nach hygienischen Grundsätzen.
- Die notwendigen Brandschutzmassnahmen (Feuerlöscher, Fluchtwege) wurden überprüft.

Versicherungen

- Während der Betreuungszeit ist das Personal durch die Haftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.
- Die Eltern haben zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine gültige Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung für das betreute Kind abgeschlossen.
- Ambulanz- und Arztkosten müssen von den Eltern des Kindes oder dessen Krankenkasse übernommen werden. Die Gemeinde übernimmt keine Kosten.

Krankheit/Unfall

- Bei Krankheit können die Kinder nicht betreut werden.
- Dem Personal ist bekannt, welche Ärzte zur Verfügung stehen. Das Personal kennt sämtliche wichtige Nummern der Kinder und muss über Krankheiten und Allergien durch die Eltern informiert werden.
- Erleidet das Kind in der Einrichtung einen Unfall oder wird krank, so trifft die Einrichtung alle notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Betreuung des Kindes und informiert die Eltern. Allfällige damit verbundene Kosten tragen die Eltern.

Art. 22 Schweigepflicht

Informationen über Kinder und Personal unterliegen der Schweigepflicht. Dies gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

KAPITEL 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Entscheide der Leitung der ausserschulischen Betreuung

Einsprache über einen Entscheid der Leitung der ausserschulischen Betreuung kann innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme beim Gemeinderat eingereicht werden.

Art. 24 Entscheide des Gemeinderates

Beschwerden über einen Entscheid des Gemeinderats können innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme beim Oberamt eingereicht werden.

Art. 25 Vollzug

Die Leitung ausserschulische Betreuung wird mit dem Vollzug dieser Ausführungsbestimmungen betraut.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat St. Ursen in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat St. Ursen an seiner Sitzung vom 20. März 2023.

IM NAMEN DES GEMEINDERATS ST. URSEN



Doris Holzer
Gemeindeschreiberin



Marie-Theres Piller Mahler
Gemeindepräsidentin

Anhang 1: Tariffliste

Anhang 2: Öffnungszeiten ASB

Anhang 1: TARIFLISTE ASB

Tarifsystem ASB St. Ursen

Klasse 3H - 8H	Frühstück inkl. Frühstück 7.00 - 8.00 Uhr		Morgensatz inkl. Zuzini 8.00 - 11.40 Uhr		Mittagsessen 11.40 - 13.30 Uhr		Nachmittagsmodul 1 13.30 - 15.20 Uhr		Nachmittagsmodul 2 inkl. Zuzini 15.20 - 18 Uhr		Mittag-essen Mittag-essen		Erhöhung	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Frühstück	Zuzini/ Zuzini		
Dauer der Einheit in h Volltarif Betreuung pro h in CHF Volltarif Betreuung pro Einheit in CHF Verpflegung CHF	bis 40'000.00	CHF 4.50	CHF 8.90	CHF 8.85	CHF 32.60	CHF 13.65	CHF 16.25	CHF 3.65	CHF 16.25	CHF 6.85	CHF 23.70	CHF 2.00	CHF 1.50	CHF 0.74
	bis 50'000.00	CHF 5.25	CHF 8.15	CHF 29.90	CHF 15.00	CHF 14.90	CHF 5.00	CHF 14.90	CHF 8.80	CHF 21.75	CHF 2.74			
	bis 60'000.00	CHF 6.00	CHF 7.40	CHF 34.25	CHF 13.55	CHF 13.55	CHF 6.35	CHF 13.55	CHF 10.80	CHF 19.75	CHF 3.48			
	bis 70'000.00	CHF 6.70	CHF 6.70	CHF 17.00	CHF 24.45	CHF 17.70	CHF 12.20	CHF 7.70	CHF 12.20	CHF 12.75	CHF 17.80	CHF 4.22		
	bis 80'000.00	CHF 7.45	CHF 5.95	CHF 19.70	CHF 10.80	CHF 19.10	CHF 10.80	CHF 9.10	CHF 10.80	CHF 14.75	CHF 15.80	CHF 4.96		
	bis 90'000.00	CHF 8.20	CHF 5.20	CHF 22.40	CHF 19.05	CHF 20.45	CHF 9.45	CHF 10.45	CHF 9.45	CHF 16.70	CHF 13.85	CHF 5.70		
	bis 100'000.00	CHF 8.95	CHF 4.45	CHF 25.15	CHF 16.30	CHF 21.80	CHF 8.10	CHF 11.80	CHF 8.10	CHF 18.70	CHF 11.85	CHF 6.44		
	bis 110'000.00	CHF 9.70	CHF 3.70	CHF 27.85	CHF 13.60	CHF 23.15	CHF 6.75	CHF 13.15	CHF 6.75	CHF 20.65	CHF 9.90	CHF 7.18		
	bis 120'000.00	CHF 10.40	CHF 3.00	CHF 30.55	CHF 10.90	CHF 24.50	CHF 5.40	CHF 14.50	CHF 5.40	CHF 22.65	CHF 7.90	CHF 7.92		
	bis 140'000.00	CHF 11.15	CHF 2.25	CHF 33.30	CHF 8.15	CHF 25.85	CHF 4.05	CHF 15.85	CHF 4.05	CHF 24.60	CHF 5.95	CHF 8.66		
bis 150'000.00	CHF 11.90	CHF 1.50	CHF 36.00	CHF 5.45	CHF 27.20	CHF 2.70	CHF 17.20	CHF 2.70	CHF 26.60	CHF 3.95	CHF 9.40			
ab 150'000.00	CHF 12.65	CHF 0.75	CHF 38.70	CHF 2.75	CHF 28.55	CHF 1.35	CHF 18.55	CHF 1.35	CHF 28.55	CHF 2.00	CHF 10.14			
	CHF 13.40	CHF -	CHF 41.45	CHF -	CHF 29.90	CHF -	CHF 19.90	CHF -	CHF 30.55	CHF -	CHF 10.88			
Dauer der Einheit in h Volltarif Betreuung pro h in CHF Volltarif Betreuung pro Einheit in CHF Verpflegung in CHF		1.00		3.67		1.83		1.83		2.67				
		10.88		10.88		9.58		9.58		9.58				
		10.88		35.16		17.53		17.53		25.58				
		2.50		1.50		10.00				1.50				
Klasse 1H - 2H mit	bis 40'000.00	CHF 3.20	CHF 8.90	CHF 4.05	CHF 32.60	CHF 11.30	CHF 16.25	CHF 1.30	CHF 16.25	CHF 3.35	CHF 23.75	CHF 0.70	CHF 1.50	
	bis 50'000.00	CHF 3.95	CHF 8.15	CHF 6.80	CHF 29.85	CHF 12.65	CHF 14.90	CHF 2.65	CHF 14.90	CHF 5.35	CHF 21.75	CHF 1.44		
	bis 60'000.00	CHF 4.70	CHF 7.40	CHF 9.50	CHF 27.15	CHF 14.00	CHF 13.55	CHF 4.00	CHF 13.55	CHF 7.30	CHF 19.80	CHF 2.18		
	bis 70'000.00	CHF 5.40	CHF 6.70	CHF 12.20	CHF 24.45	CHF 15.35	CHF 12.20	CHF 5.35	CHF 12.20	CHF 9.30	CHF 17.80	CHF 2.92		
	bis 80'000.00	CHF 6.15	CHF 5.95	CHF 14.95	CHF 21.70	CHF 16.70	CHF 10.85	CHF 6.70	CHF 10.85	CHF 11.25	CHF 15.85	CHF 3.66		
	bis 90'000.00	CHF 6.90	CHF 5.20	CHF 17.65	CHF 19.00	CHF 18.05	CHF 9.50	CHF 8.05	CHF 9.50	CHF 13.25	CHF 13.85	CHF 4.40		
	bis 100'000.00	CHF 7.65	CHF 4.45	CHF 20.35	CHF 16.30	CHF 19.40	CHF 8.15	CHF 9.40	CHF 8.15	CHF 15.20	CHF 11.90	CHF 5.14		
	bis 110'000.00	CHF 8.40	CHF 3.70	CHF 23.10	CHF 13.55	CHF 20.75	CHF 6.80	CHF 10.75	CHF 6.80	CHF 17.20	CHF 9.90	CHF 5.88		
	bis 120'000.00	CHF 9.10	CHF 3.00	CHF 25.80	CHF 10.85	CHF 22.10	CHF 5.45	CHF 12.10	CHF 5.45	CHF 19.20	CHF 7.90	CHF 6.62		
	bis 140'000.00	CHF 9.85	CHF 2.25	CHF 28.50	CHF 8.15	CHF 23.45	CHF 4.10	CHF 13.45	CHF 4.10	CHF 21.15	CHF 5.95	CHF 7.36		
bis 150'000.00	CHF 10.60	CHF 1.50	CHF 31.25	CHF 5.40	CHF 24.80	CHF 2.75	CHF 14.80	CHF 2.75	CHF 23.15	CHF 3.95	CHF 8.10			
ab 150'000.00	CHF 11.35	CHF 0.75	CHF 33.95	CHF 2.70	CHF 26.20	CHF 1.35	CHF 16.20	CHF 1.35	CHF 25.10	CHF 2.00	CHF 8.84			
	CHF 12.10	CHF -	CHF 36.65	CHF -	CHF 27.55	CHF -	CHF 17.55	CHF -	CHF 27.10	CHF -	CHF 9.58			

Tarifsammensetzung: Betreuung inkl. Verpflegung (Frühstück CHF 2.50, Mittagessen CHF 10.-, Zuzini oder Zuzini CHF 1.50)

Die Module können frei kombiniert werden.

Geschwisterabbat: Das erste Kind (mit der höchsten Betreuungszeit) bezahlt 100%, das zweite und jedes weitere Kind 90%. Es kann keine Ermässigung beim zweiten oder weiteren Kindern auf dem Minimaltarif gewährt werden.